

## Satzung des Kamany Bridge e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kamany Bridge e.V.** Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Braunschweig**.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit** im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO, insbesondere durch Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Armutsbekämpfung, Gesundheitsförderung, Bildungsförderung, Gleichberechtigung sowie zur nachhaltigen Entwicklung in Kamerun.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung
  - Förderung von Bildungsprojekten und Qualifizierungsmaßnahmen
  - Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
  - Unterstützung nachhaltiger landwirtschaftlicher Projekte zur Armutsbekämpfung
  - Zusammenarbeit mit anerkannten gemeinnützigen Partnerorganisationen vor Ort in Kamerun
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3

#### **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Minderjährige Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Pflichten und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### § 4

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer formlosen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

### § 5

#### **Beiträge**

1. Der Verein kann Jahresbeiträge und Aufnahmebeiträge erheben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragserhöhungen gelten nur für die Zukunft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag stunden oder erlassen.

**§ 6**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**§ 7**  
**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 8**  
**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9

### Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **SC Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V.**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Falls der genannte Empfänger die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### Satzungsanpassung vor Eintragung

Bis zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist der Vorstand ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von Behörden (Registergericht oder Finanzamt) verlangt werden, um die Eintragungsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

**Braunschweig, den 15. Mai 2025**